



Gemeinde Bergheim

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht zur Planfassung vom 16.04.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Bergheim

Gemeinde Bergheim
Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
Neuhofstrasse D 228
86633 Neuburg
Tel.: 0 84 31 – 67 19-0
Fax: 0 84 31 – 67 1940
e-mail: verwaltung@vg-neuburg.de

Entwurfsverfasser: Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/Ilm
Tel.: 08441/5046-0
Fax.: 08441/490204
e-mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:
Stephan Pfitzinger Dipl.-Ing. (FH)

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Planung	3
2	Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm	4
2.2	Regionalplan der Region 10	4
2.3	Schutzgebiete.....	6
2.4	Arten- und Biotopschutzprogramm	7
2.5	Flächennutzungsplan.....	8
3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung	9
3.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	9
3.2	Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.	9
4	Standortfaktoren des Planungsgebiets	10
4.1	Naturräumliche Lage	10
4.2	Reliefstrukturen	10
4.3	Boden- und Klimaverhältnisse	10
4.4	Potentielle natürliche Vegetation.....	10
4.5	Bestehende Nutzung der Flächen.....	11
4.6	Art und Nutzung der angrenzenden Flächen.....	11
4.7	Gehölzbestand/Gewässer.....	11
5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)	12
5.1	Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen	12
5.2	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	14
5.3	Schutzgut Boden	16
5.4	Schutzgut Fläche.....	18
5.5	Schutzgut Wasser.....	20
5.6	Schutzgut Klima und Luft.....	22
5.7	Schutzgut Mensch & Gesundheit.....	24
5.8	Schutzgut Landschaftsbild	26
5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
5.10	Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen.....	29
5.11	Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	30
5.12	Übersicht über die Eingriffserheblichkeit.....	30
6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	31
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	31
9	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	32
10	Zusammenfassung	32

1 Gegenstand der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um am süd-östlichen Ortsrand des Hauptortes Bergheim im Anschluss an ein schon bestehendes Gewerbegebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets nach Osten zu schaffen.

Die Bauflächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheim noch nicht als Gewerbegebiet enthalten, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird.

Das Plangebiet umfasst die Flur-Nrn. 144/1 (Tfl.), 144/4 (Tfl.), 205, 205/3 (Tfl.), 206, 207, 208, 209/3, 210, 211, 212, 213, 214 in der Gemarkung Bergheim.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 9,2 ha und teilt sich in zwei Teilflächen, wovon die westliche Teilfläche ca. 5 ha einnimmt und die östliche ca. 3,7 ha; die restlichen 0,5 ha stellt die mittig durch das Plangebiet verlaufende Staatsstraße St 2043 mit Begrünung und einseitigem Radweg dar.

2 Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Vorgaben und Ziele folgender Fachgesetze und Fachpläne sind in die Planungen mit einzubeziehen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013

Regionalplan der Region 10

Arten- und Biotopschutzprogramm des Lkr. Neuburg-Schrobenhausen (ABSP)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bergheim

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP, Stand 2013 und dessen Teilfortschreibung, Stand 2018 werden u. a. folgende, die Planung betreffende Ziele genannt:

Bergheim ist nicht als zentraler Ort eingetragen; die südwestlich gelegene Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau ist jedoch als Mittelzentrum eingestuft. In der Strukturkarte des LEP (Anhang 2) werden die Flächen des Gemeindegebiets Bergheim als „Allgemeiner Ländlicher Raum“ dargestellt, welcher im Osten direkt an den „Verdichtungsraum“ um das Regionalzentrum Ingolstadt angrenzt.

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.“ (Grundsätze 2.2.5 LEP)

Zu Natur und Landschaft sind mit möglichem Bezug auf Planungsinhalte folgende Aussagen enthalten:

- „Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“ (Grundsatz 7.1.1 des LEP).
- „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.“ (Grundsatz 7.1.6 des LEP)
- „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“ (Ziel 7.1.6. des LEP)

2.2 Regionalplan der Region 10

Der Regionalplan trifft für das Gemeindegebiet von Bergheim die Einstufung als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“.

Der Geltungsbereich liegt dabei auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt.

Das Planungsgebiet selbst liegt in keinem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet als auch nicht in keinem regionalen Grünzug. Direkt südlich grenzen jedoch ein landschaftli-

ches Vorbehaltsgebiet, ein regionaler Grünzug sowie ein Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes an.¹

Bergheim liegt im als Tourismusgebiet (Nr. 28) eingestuften Bereich „Neuburg und Schrobenhausen mit Umgebung“ im Erholungsgebiet Nr. 4a Östliches Donautal.²

Die Planungsgebiete selbst liegen überwiegend außerhalb der im Bereich der Gemeinde Bergheim ausgewiesenen Vorranggebiete für Bodenschätze (hier: Kies und Sand) sowie wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete zur Trinkwassergewinnung. Lediglich ein kleiner Teilbereich im Nordwesten des Planungsgebiets ragt laut Regionalplan in das Vorranggebiet Ki2 für Kies und Sand hinein. Zudem grenzt südwestlich das Vorranggebiet Ki32 direkt an den Geltungsbereich an. Des Weiteren ist ca. 0,3 km östlich im Regionalplan ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung verzeichnet.³

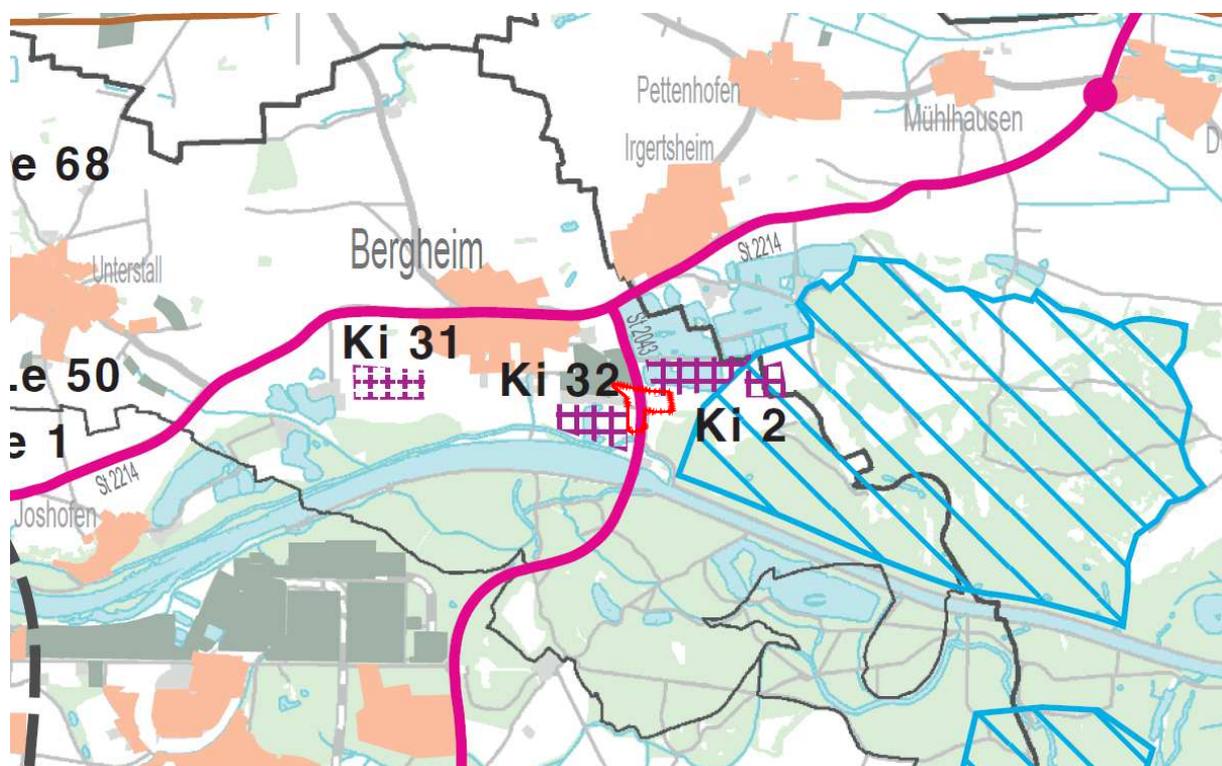


Abb. 1: Auszug aus Karte 2 – Siedlung und Versorgung des Regionalplans mit Umgriff Planungsgebiet⁴

¹ Karte 3 des Regionalplans der Region 10, Stand 08.09.2007

² Karte 2b des Regionalplans der Region 10, Stand 23.11.2005

³ Karte 2 des Regionalplans der Region 10, Stand 04.11.2015

⁴ Karte 2 des Regionalplans der Region 10, Stand 04.11.2015, eigene Darstellung

2.3 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, wobei ca. 0,3 km südöstlich ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen ist ⁵.

Der Geltungsbereich liegt auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereichen, wobei direkt südlich das festgesetzte HQ100-Überschwemmungsgebiet der Donau und ein ausgewiesener wassersensibler Bereich angrenzen ⁶

Das Planungsgebiet liegt zudem auch außerhalb von Ökoflächen, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Natur- und Nationalparks bzw. Vogelschutz- oder FFH-Gebieten, wobei direkt westlich Ökoflächen sowie direkt südlich Richtung Donau ein Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg“ sowie das FFH-Gebiet „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ und das SPA-Gebiet „Donauauen mit Lechmündung und Ingolstadt“ angrenzen. ⁷



Abb. 2: Auszug aus BayernAtlasPlus mit Ökoflächen, Schutzgebieten und Umgriff Planungsgebiet ⁸

⁵ UmweltAtlas - Gewässerbewirtschaftung, Bayr. LfU, www.umweltatlas.bayern.de, 10.04.2018

⁶ UmweltAtlas - Naturgefahren, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 10.04.2018

⁷ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 10.04.2018

⁸ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 10.04.2018, eigene Darstellung

Der südwestliche Bereich des Planungsgebietes befindet sich im Randbereich eines Bodendenkmals (Denkmalnummer D-1-7233-0105; Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Urnenfelderzeit sowie des frühen Mittelalters, Siedlung und Grabenwerk der Hallstattzeit, Körpergräber der Bronzezeit, Brandgräber der Urnenfelderzeit).⁹

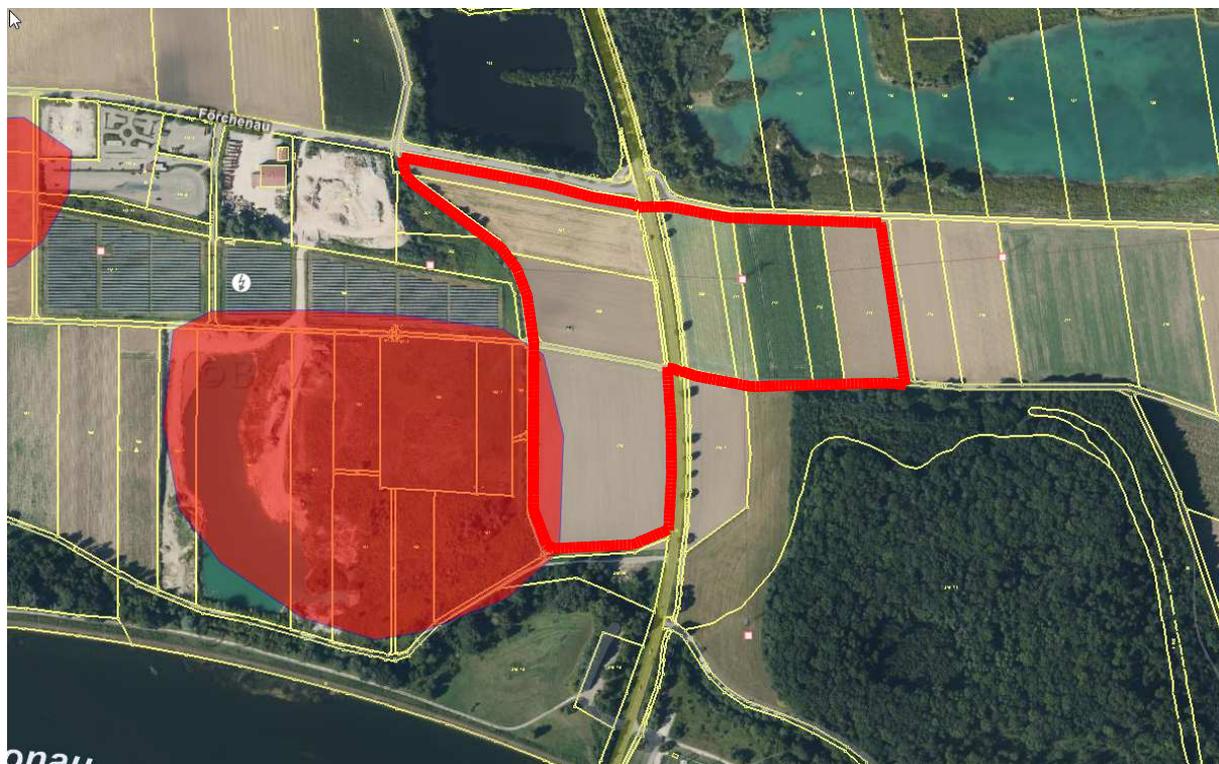


Abb. 3: Auszug aus BayernAtlasPlus mit Ökoflächen, Schutzgebieten und Umgriff Planungsgebiet ¹⁰

2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sind laut Ziel- und Maßnahmenkarte „2.1 – Gewässer“ den überplanten Flächen als auch dem Großteile des Gemeindegebiets von Bergheim das Ziel „Förderung des einzigen größeren Vorkommens der Wechselkröte im Landkries durch gezielte Neuanlage von Kleingewässern auf Lehmböden (damit gleichzeitig Förderung der Knoblauchkrötenvorkommen)“ zugewiesen.

Westlich des Planungsgebietes ist für die dortigen naturschutzfachlich bedeutsamen Gewässer das Ziel „Erhaltung und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume“ vermerkt. Zudem sind im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen für die direkt südlich angrenzenden Donauauen diverse Ziele und Maßnahmen dargestellt.

In der Artenschutzkartierung Bayern (Stand 04.04.2018) sind im Geltungsbereich selbst keine Fundorte verzeichnet. Jedoch sind in dessen direkten Umfeld mehrere

⁹ Bay. Denkmal-Atlas, Bay. Landesamt für Denkmalpflege www.geoportal.bayern.de, 10.04.2018

¹⁰ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, [www. geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus](http://www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus), 10.04.2018, eigene Darstellung

Fundorte vermerkt an denen vor allem das Vorkommen von geschützten Vogel- (z. B. Rebhuhn oder Rotmilan) und Amphibienarten (z. B. Kreuzkröte, Laub- und Grasfrosch) dokumentiert wurde.

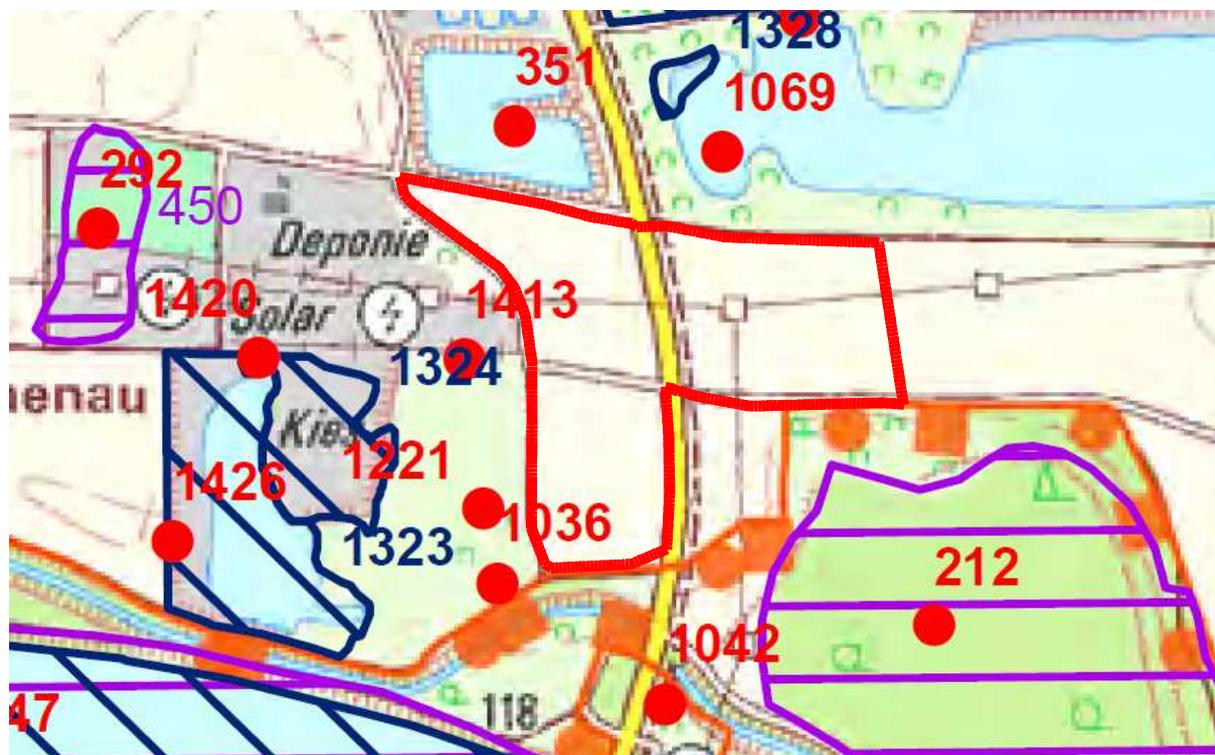


Abb. 4: Auszug aus Artenschutzkartierung Bayern mit Umgriff Planungsgebiet ¹¹

2.5 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Bergheim aus dem Jahr 2009 hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mittig im Planungsgebiet wird die St 2043 als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße mit einer 20 m breiten Bauverbots- und einer 40 m breiten Baubeschränkungszone ausgewiesen. Die Hauptverkehrsstraße wird im Norden beidseitig mit erhaltenswerten Einzelgehölzen, Baumgruppen gesäumt. Das Planungsgebiet wird von einer Ost-West und Nord-Süd verlaufenden elektrischen 110 kV-Freileitung mit einer beidseitigen, 20 m breiten Schutzzone durchquert.

¹¹ Artenschutzkartierung Bayern, TK 7233 Neuburg a. d. Donau, Bayr. LfU, Stand 04.04.2018, eigene Darstellung

3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Da keine großräumigen und weiterreichenden Umweltauswirkungen erwartet werden, wurde der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich auf das direkte Umfeld des Planungsgebietes beschränkt. Lediglich beim Schutzgut Landschaft wurde auf weiterreichende Wirkungszusammenhänge geachtet.

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Es werden vorhandene, der Öffentlichkeit zugängliche Daten der Angebote des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz ausgewertet. Zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten wird die amtliche Biotopkartierung Bayern sowie das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen ausgewertet.

Zudem erfolgten am 28.11.2017 und 27.03.2018 Ortsbegehungen zur Einschätzung des naturschutzfachlichen Potentials der Fläche.

Weiterreichende Bestandserhebungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich bzw. liegen derzeit noch nicht vor.

4 Standortfaktoren des Planungsgebiets

4.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) und ist dem Landschaftsteilraum „Donauauen“ (063-C) zuzuordnen.¹²

4.2 Reliefstrukturen

Das Gelände im Geltungsbereich ist nahezu eben und liegt auf ca. 376 m ü. NN.¹³

4.3 Boden- und Klimaverhältnisse

Die digitale Hydrogeologische Karte nennt als Einheiten für das Planungsgebiet „Quartär des Donautals“ mit Gesteinsausbildung „Kies und Sand (Mächtigkeit bis ca. 15 m)“ und „Deckschicht aus Lockergestein mit wechselnder Porendurchlässigkeit“ als hydrogeologische Eigenschaften.¹⁴

Die Jahresmitteltemperatur im Planungsgebiet beträgt ca. 8,5°C, die Jahresniederschlagssumme liegt bei ca. 750 mm.¹⁵

4.4 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation wäre überwiegend ein Waldzist-Eschen-Hainbuchenwald anzutreffen, der im südlichen Teilbereich in einen Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald übergeht.¹⁶

¹² Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 10.04.2018

¹³ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 29.07.2016

¹⁴ UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 10.04.2018

¹⁵ Klimadiagramm für Neuburg a. d. Donau, unter www.climate-data.org, Stand 10.04.2018

¹⁶ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 10.04.2018

4.5 Bestehende Nutzung der Flächen

Die von den Planungen betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend als intensive Ackerflächen genutzt, welche in Nord-Süd-Richtung von der Staatsstraße St 2043 und im östlichen Teilbereich von einem Feldweg durchzogen werden.

4.6 Art und Nutzung der angrenzenden Flächen

Östlich schließen weitere intensiv genutzte Acker- und Wiesenflächen bzw. nach Südosten Waldflächen an.

Nördlich des Planungsgebietes befindet sich eine Straße bzw. ein Feldweg an die sich renaturierte Kiesabbaugebiete anschließen.

Westlich des Geltungsbereiches verläuft ebenfalls ein Feldweg. Nach diesem schließen sich ein bestehendes Gewerbegebiet, eine Freifläche zur solaren Energiegewinnung bzw. Ökoflächen an.

Entlang des südlichen Rands des Geltungsbereiches verläuft auch ein Feldweg. Wiederum südlich von diesem befinden sich Gehölzflächen.

4.7 Gehölzbestand/Gewässer

Im Geltungsbereich befinden sich mit Ausnahme einzelner Straßenbäume entlang der Staatsstraße St 2043 keine Gehölze oder kartierten Biotope.¹⁷

Im Planungsgebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ca. 200 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich jedoch die Donau mit der Staustufe Bergheim sowie ca. 20 bis 60 m nördlich ehemalige, wassergefüllte Kiesabbauflächen.

¹⁷ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB, LfU <http://fisnat.bayern.de/finweb>, 10.04.2018

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

5.1 Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind zentrale Bestandteile des Naturhaushalts. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Die Flächen des Geltungsbereichs werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen bzw. als Verkehrsflächen genutzt. Ackerrandstreifen oder andere Kleinstrukturen sind nicht vorhanden.

Gehölzbestände oder Gewässerstrukturen, die Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten könnten, fehlen im Geltungsbereich ganz oder sind nur in Form von einzelnen Straßenbäumen entlang der Staatsstraße St 2043 vorhanden.

Flächen nach Art. 23 BayNatSchG i.V. mit §30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Ackerflächen des Geltungsbereichs sind aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, insgesamt betrachtet, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von geringer Bedeutung.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch den mit dem Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt. Eine Ausweichmöglichkeit auf benachbarte Flächen ist jedoch gegeben. Die dafür benötigten Flächen sind durch die bisherigen und angrenzenden Nutzungen beeinflusst. Durch die geplanten Bebauungsmaßnahmen werden Flächen dauerhaft überbaut und versiegelt, so dass sich ihre Biotopausstattung verändert. Die Ackerflächen des Planungsgebiets werden auch weiterhin als naturferner Biotoptyp zu bezeichnen sein.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlich erheblicher Tötungstatbestände werden die bestehenden Bäume entlang der Staatsstraße St 2043 im Flächennutzungsplan als zu erhaltend festgesetzt. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen beibehalten werden.

Artenschutzrechtlich erhebliche Auswirkungen auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden nach derzeitigem Wissensstand nicht erwartet. Um das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausschließen zu können sollen im Rahmen des weiteren Verfahrens diesbezüglich ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden, deren Art und Umfang derzeit noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Durch eine Ein- bzw. Durchgrünung des Gewerbegebiets sowie durch das Straßengeleitgrün können neue Lebensräume mit ökologischem Entwicklungspotential erhalten bzw. neu geschaffen werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von keinen Änderungen des derzeitigen Zustandes, d. h. der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, würden sich in Folge einer schrittweisen Sukzession die Ackerflächen, über verschiedene Verbuschungsstadien hin zu einem laubholzgeprägten Gehölzbestand entwickeln.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen reduziert.

Ergebnis

Die Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch Bau und Anlage des Gewerbegebiets ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen bzw. verkehrlichen Nutzung und der Strukturarmut insgesamt von mittlerer Erheblichkeit.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Betrieb des Gewerbegebiets insgesamt von geringer Erheblichkeit.

5.2 Schutzgut Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt wird die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft verstanden. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in vielfältiger Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z. B. die Qualität der Böden und das Klima.¹⁸

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Intensive Landwirtschaft, hierbei insbesondere die Kultivierung von Monokulturen und der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, beeinträchtigen die biologische Vielfalt derzeit erheblich.

Die biologische Vielfalt im Planungsgebiet ist daher als unterdurchschnittlich ausgeprägt zu beurteilen. Nahezu die gesamte Fläche wird als Ackerfläche intensiv bewirtschaftet bzw. ist als Verkehrsfläche bereits versiegelt und bietet daher nur wenigen Arten Habitate. Zudem bieten die vorhandenen straßenbegleitenden Grünflächen und schmalen Ackersäume kaum Lebensraum, so dass insgesamt keine große Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen besteht.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Dazu zählt insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen.

Durch das Gewerbegebiet werden Flächen versiegelt und Lebensräume zerstört. Durch eine Ein- bzw. Durchgrünung des Gewerbegebiets sowie durch das Straßenbegleitgrün können neue Lebensräume mit ökologischem Entwicklungspotential erhalten bzw. neu geschaffen werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die bestehende, unterdurchschnittlich ausgeprägte biologische Vielfalt im Planungsgebiet bliebe voraussichtlich größtenteils erhalten.

¹⁸ Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/daten-und-fakten.html>
(Stand 10.04.2018)

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Die bzgl. des Schutzgutes Pflanzen und Tiere im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzusetzenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen wirken gleichermaßen auf das Schutzgut biologische Vielfalt. Die Aufwertung von Vegetationsstrukturen kann zur biologischen Vielfalt im Bereich der Flora beitragen, wodurch gleichzeitig Lebensräume für Tiere erhalten und geschaffen werden. Diese können dann wiederum zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Tierwelt beitragen.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens und deren Einhaltung sind die Eingriffe in das Schutzgut Biologische Vielfalt bei Bau, Anlage und Betrieb von geringer Erheblichkeit.

5.3 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens ist in vielfältiger Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur) Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie Schadstofffilter.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Laut Bodenschätzung sind die Böden im Planungsgebiet als sandiger Lehm (sL) angegeben. Die Boden-/Grünlandzahl liegt zwischen 57 und 69, die Acker-/Grünlandzahl zwischen 54 und 66¹⁹, was überdurchschnittlichen Werten entspricht.

Durch die intensive ackerbauliche Nutzung sind die Böden durch Wind- und Wassererosion gefährdet.

Die Böden im Planungsgebiet sind hinsichtlich der Bodenfunktionen wie folgt einzustufen:

Boden:	Pararendzina aus Flussmergel über carbonatreichem Schotter
Standortpotential:	carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen
Retentionsvermögen:	hohes Regenrückhaltevermögen bei Niederschlägen
Nitratrückhaltevermögen:	geringes Rückhaltevermögen für Nitrat
Bindungsstärke Cadmium:	mittlere relative Bindungsstärke für Cadmium
Natürliche Ertragsfähigkeit:	sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit ²⁰

Nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponie-Informationssystem (ABuDIS) sind keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es liegt kein Bodentyp vor, der aufgrund seiner Besonderheit schützenswert wäre.

Dem Geltungsbereich kommt für das Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung mit oberem Wert zu (vgl. Liste 1b des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“).

¹⁹ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 11.04.2018

²⁰ UmweltAtlas - Boden, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 11.04.2018

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen der oberen Bodenschichten. Belebte Bodenzonen gehen verloren, der natürliche Aufbau des Bodens wird gestört. Zudem besteht die Gefahr von Verdichtungen durch Baumaschinen. Die Beeinträchtigungen sind in der Bauphase von mittlerer Erheblichkeit. Entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Durch den Bau von Straßen und Wegen sowie von Gebäuden werden Flächen versiegelt.

Betriebsbedingt, nach Abschluss der Bauarbeiten, sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Boden im Geltungsbereich - mit Ausnahme der bereits bestehenden versiegelten Verkehrsflächen - weiterhin unversiegelt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Boden reduziert.

Ergebnis

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind durch Bau und Anlage des Gewerbegebiets sind aufgrund der hohen natürlichen Ertragsfähigkeit unter Berücksichtigung der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens noch festzusetzenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen insgesamt von mittlerer Erheblichkeit.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den Betrieb des Gewerbegebiets sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

5.4 Schutzgut Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken, wobei es sich sowohl um industrielle und gewerbliche Produktionen handeln kann. Fläche wird auch durch die Herstellung von Verkehrswegen benötigt.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonende umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Innerhalb des Geltungsbereichs sind bereits jetzt ca. 0,2 ha für Verkehrsflächen beansprucht. Ca. 9,0 ha werden ackerbaulich genutzt.

Der Geltungsbereich befindet sich im unbesiedelten Freiraum sowie außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sowie festgesetzter Schutzgebiete.

Das neue Gewerbegebiet schließt im Nordwesten an ein bestehendes Gewerbegebiet an.

Die bestehende Staatsstraße St 2043 durchschneidet bereits das Planungsgebiet. Zudem verlaufen im Geltungsbereich noch mehrere Hochspannungsleitungstrassen.

Der überplanende Freiraum hat insgesamt eine geringe bis mittlere Qualität.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden innerhalb des Geltungsbereichs ca. 8,6 ha Gewerbegebiet ausgewiesen und diese Flächen später überwiegend versiegelt bzw. überbaut.

Zudem werden jedoch auch ca. 0,4 ha Grünflächen ausgewiesen.

Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter wider, da auch hier die Flächeninanspruchnahme die Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche unbebaut und wird weiterhin landwirtschaftlich bzw. als Verkehrsfläche genutzt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Fläche reduziert.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und deren Einhaltung sind die Eingriffe in das Schutzgut Fläche langfristig von mittlerer Erheblichkeit.

5.5 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein essenzieller Baustein im Ökosystem. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismengemeinschaften. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst.

Bewertung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Es liegt sowohl außerhalb von Wasserschutzgebieten zur Trinkwassergewinnung²¹ als auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie sonstiger, wassersensibler Bereiche.²²

Im nördlichen Planungsgebiet ist bei ca. 375 m ü.NN der Grundwasserleiter Malm oberflächennah und im südlichen Planungsgebiet bei ca. 372 m ü. NN der Grundwasserleiter Quartär oberflächennah anzutreffen.²³

Laut den Hydrogeologischen Karten wird die Durchlässigkeit als hoch (10^{-2} – 10^{-3}) und die Gesamtfunktion der Grundwasserüberdeckung (wahrscheinliche Sickerwasser-Verweilzeit ist für das Planungsgebiet als sehr gering (wenige Tage bis ca. 1 Jahr) angegeben.²⁴

Genauere Untersuchungen zum Baugrund bzw. Grundwasserständen liegen nicht vor.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung und Verkehrsflächen werden Flächen versiegelt, die bisher grundsätzlich zur Aufnahme von Oberflächenwasser und zur Grundwasserneubildung zur Verfügung standen.

Daneben besteht aufgrund der Durchlässigkeit der Böden und dem voraussichtlich geringen Grundwasserflurabstand grundsätzlich die Gefahr der Verschmutzung des Grundwassers während der Bauzeit oder durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Bauzeitliche Eingriffe ins Grundwasser sind zu erwarten.

²¹ UmweltAtlas - Gewässerbewirtschaftung, Bayr. LfU, www.umweltatlas.bayern.de, 10.04.2018

²² Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU Bayern, 11.04.2018

²³ UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 11.04.2018

²⁴ UmweltAtlas - Geologie, Bayr. Landesamt für Umwelt, www.umweltatlas.bayern.de, 11.04.2018

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers wie bisher über die Geländeoberfläche.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Wasser reduziert.

Ergebnis

Bei Festsetzung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und deren Einhaltung sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser mittlerer Erheblichkeit.

5.6 Schutzgut Klima und Luft

Das lokale Kleinklima bildet u.a. die Grundlage für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auf für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima sowie eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Klima

Die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen haben eine Bedeutung für die lokale Kaltluftentstehung und somit für die Frischluftversorgung, da sie aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung eine große Menge an Kaltluft produzieren. Zudem wird die von hier abfließende Kaltluft nur in geringem Maß durch Strömungshindernisse gebremst.

Generell überwiegen im ländlich geprägten Gemeindegebiet die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete (Wald-, Acker- und Grünlandflächen) gegenüber den Frischluftverbrauchsgebieten. So auch hier, wo das geplante Gewerbegebiet an weitläufige Acker-, Grün und Waldflächen angrenzt. Daher sind Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend vorhanden.

Wirksame Frischluftschneisen oder Luftaustauschbahnen sind von der Planung nicht betroffen.

Luft

Die lufthygienische Situation wird durch Emissionen des Verkehrs der stark befahrenen Staatsstraße St 2043 bestimmt. Diese wird laut der Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 täglich von fast 11.000 Fahrzeugen benutzt, wobei der Anteil des Schwerverkehrs bei ca. 12 % liegt.²⁵

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Klima

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Die Bebauung von Freiflächen bewirkt eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können die Windströmungen im Planungsgebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung. Durch die geplanten Grünflächen zur Gebietseingrünung sowie die geplante Straßenbegrünung kann diesem Effekt teilweise entgegengewirkt werden.

²⁵ BAYSIS, Bayr. Staatsmin. Des Inneren, für Bau und Verkehr, www.baysis.bayern.de, 11.04.2018

Durch Flächenversiegelung und Baukörper sowie durch den Betrieb von Heizungsanlagen sind geringfügig höhere Temperaturen innerhalb des Planungsbereichs zu erwarten, ebenso eine Verringerung der Luftfeuchte. Die klimatischen Effekte dürften jedoch gering sein und sich auf das Planungsgebiet beschränken.

Baubedingt ist mit Emissionen durch den Baustellenverkehr und Emissionen im Zuge der Herstellung der Baumaterialien zu rechnen.

Bedeutende Auswirkungen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten bzw. das örtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima, wie z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen, sind als nicht erheblich einzustufen.

Ebenso gering ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Luft

Mit der Realisierung des Vorhabens ist keine relevante Zunahme von Schadstoffemissionen zu erwarten. Die Ein- bzw. Durchgrünung des Gewerbegebiets haben eine positive Wirkung auf die Luftreinheit.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Ackerflächen mit lokaler Bedeutung für die Kaltluftproduktion sowie die wenigen, klimawirksamen Vegetationsstrukturen bleiben bei der Nichtdurchführung erhalten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Klima und Luft reduziert.

Ergebnis

Durch Versiegelung, Überbauung und Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind nur geringe, lokal begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

5.7 Schutzgut Mensch & Gesundheit

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Es sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Das Planungsgebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch die starkbefahrene Staatsstraße St 2043 durchschnitten, welche laut einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 täglich von fast 11.000 Fahrzeugen benutzt wird.²⁶ Der Geltungsbereich liegt daher nahezu vollständig in dem laut der Lärmkarten zu Hauptverkehrsstraße als belastet ausgewiesenen Bereiche.²⁷

Südwestlich des Planungsgebietes, in ca. 6 km Entfernung befindet sich der Flughafen Neuburg, der militärisch genutzt wird. Im Gebiet kommt es daher zu Lärmimmissionen durch militärischen Flugverkehr. Das geplante Gewerbegebiet liegt jedoch außerhalb der Lärmschutzbereiche für den militärischen Flugplatz Neuburg.²⁸

Die Flächen des Geltungsbereichs weisen einen geringen Erlebniswert auf. Sie werden derzeit intensiv landwirtschaftlich oder als Verkehrsflächen genutzt. Lediglich die am Rand des Planungsgebietes befindlichen Feldwege können als Wegeverbindung für die Naherholung genutzt werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt wird es durch Baustellenlärm sowie anlage- und betriebsbedingt zu Gewerbelärm sowie zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu kommen. Das es jedoch - mit Ausnahme des nordwestlich angrenzenden Gewerbegebietes – keine direkten Anlieger gibt, werden dadurch auch keine Anlieger beeinträchtigt.

Durch den Erhalt der bestehenden Feldwege am Rand des Geltungsbereiches werden die vorhandenen Wegeverbindungen weiterhin beibehalten.

²⁶ BAYSIS, Bayr. Staatsmin. des Inneren, für Bau und Verkehr, www.baysis.bayern.de, 11.04.2018

²⁷ Bayern Atlas Plus, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus, 11.04.2018

²⁸ Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND; 05/2013; Anlage 4 bis 6)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Lärmsituation unverändert und es ist mit keiner Veränderung der Erholungssituation zu rechnen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Mensch & Gesundheit reduziert.

Ergebnis:

Insgesamt wird der Eingriff mit geringen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit eingestuft. Mittlere Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

5.8 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Landschaftsbild prägende und strukturierende Elemente wie Bäume und Sträucher, sind auf den von der Planung betroffenen Flächen - mit Ausnahme der wenigen Straßenbäume entlang der Staatsstraße St 2043 - nicht vorhanden.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind nahezu eben, d. h. nicht geneigt.

Von Norden, Westen, Süden und Südosten, wirken die vorhandenen, außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzstrukturen sichtverschattend. Von Osten ist das Gewerbegebiet aufgrund der ebenen Topographie und der ausgeräumten Agrarlandschaft weit einsehbar.

Durch das Planungsgebiet verlaufen mehrere Hochspannungstrassen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb regionalplanerisch festgesetzter landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sowie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch das Gewerbegebiet und den darauf errichteten Gewerbebauten wird das bestehende Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt.

Durch eine Ein- bzw. Durchgrünung des Gewerbegebiets sowie durch das Straßenbegleitgrün können diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermindert werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Das Planungsgebiet würde weiterhin als intensiver Acker genutzt werden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild würde hieraus nicht resultieren.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Landschaftsbild reduziert.

Bereits im Flächennutzungsplan werden die bestehenden Bäume entlang der Staatsstraße St 2043 als zu erhaltend festgesetzt.

Ergebnis

Insgesamt wird der Eingriff mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingestuft.

5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials, ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzung. Der Begriff Kulturgüter umfasst Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Hinzu zählen auch räumliche Beziehungen und Sichtbeziehungen.

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umwelt

Sachgüter im engeren Sinne sind von den Planungen nicht betroffen.

Zudem befinden sich im Geltungsbereich als auch in dessen näherem Umfeld keine Baudenkmäler.

Der südwestliche Bereich des Planungsgebietes befindet sich im Randbereich eines Bodendenkmals (Denkmalnummer D-1-7233-0105; Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Urnenfelderzeit sowie des frühen Mittelalters, Siedlung und Grabenwerk der Hallstattzeit, Körpergräber der Bronzezeit, Brandgräber der Urnenfelderzeit).²⁹

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen von Baudenkmälern, z. B. durch Störung von Sichtachsen ist nicht zu erwarten.

Da der Geltungsbereich jedoch teilweise im Bereich eines Bodendenkmals liegt, werden im Zuge der Erschließung und Bebauung der Flächen Erdmassen bewegt, die möglicherweise Funde enthalten. Bei unsachgemäßem Umgang könnten diese zerstört werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter wäre bei Nichtdurchführung der Planung grundsätzlich nicht zu erwarten

²⁹ Bay. Denkmal-Atlas, Bay. Landesamt für Denkmalpflege www.geoportal.bayern.de, 10.04.2018

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Verringerung

Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festgesetzt werden, welche die negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter reduziert.

So sind die Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sowie dessen direktem Umfeld mit dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde vorab abzustimmen und deren Vorgaben einzuhalten.

Ergebnis

Insgesamt wird der Eingriff mit geringen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eingestuft. Mittlere Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

5.10 Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen

Sowohl vorhabensexterne Ereignisse, als auch Ereignisse, die vom Vorhaben selbst hervorgerufen werden können, werden im Rahmen der Risikoabschätzung berücksichtigt.

Insgesamt betrachtet ist kein erhöhtes Risiko gegenüber Unfällen oder Katastrophen erkennbar. Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie eines Extremhochwasserereignisses (HQ-extrem).

Vom Vorhaben ausgehende Risiken sind derzeit nicht zu erwarten.

5.11 Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nicht erhebliche, vorhabensbedingte Umweltauswirkungen können ggfs. im Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, sodass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Parallel zu dieser 8. Flächennutzungsplanänderung befindet sich derzeit das nordwestlich des Geltungsbereiches gelegene Gewerbegebiet „Am Reidweg“ im Verfahren. Im Zuge dieser Projektumsetzung kommt es auch zu einer Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in Gewerbeflächen.

Bei Betrachtung der Auswirkungen des gegenständlichen Projektes zusammen mit den kumulativen Auswirkungen des benachbarten Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Wirkungen zu befürchten.

5.12 Übersicht über die Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	mittel	mittel	gering
Biologische Vielfalt	gering	gering	gering
Boden	mittel	mittel	gering
Fläche	mittel	mittel	mittel
Wasser	mittel	mittel	mittel
Klima und Luft	gering	gering	gering
Mensch & Gesundheit	mittel	gering	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	mittel	gering	gering

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB ist für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Eine Ausgleichsbilanzierung ist daher erforderlich.

Entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie die Berechnung der Ausgleichsflächen und die Detaillierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Planungsgebiet auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU).

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das vorhandene Potenzial der Gemeinde Bergheim für eine Innenentwicklung kann aufgrund der geringen Grundstücksgrößen und der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Der Bereich südlich von Bergfeld befindet sich sehr nahe an der Wohnbebauung - was zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führen würde – und wird im Westen durch Vorranggebiete für den Kiesabbau begrenzt. Auch wäre eine Anbindung dieser Flächen an die Staatsstraße St 2035 mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Die Flächen nördlich der Kläranlage sind durch die Immissionsschutzbestimmungen der dort befindlichen Besamungsstation nur eingeschränkt für gewerblichen Zwecke nutzbar. Auch würde sich eine Anbindung an die Staatsstraße St 2035 bzw. St 2043 aufgrund der Nähe zum Kreisverkehr schwierig gestalten.

Der Bedarf nach gewerblichen Baugrundstücken - aus der ortsansässigen Bevölkerung als auch aus der prosperierenden Region Ingolstadt – kann daher nur durch die Ausweisung neuer Gewerbeflächen gedeckt werden.

Deshalb befindet sich derzeit das Gewerbegebiet „Am Riedweg“ im Verfahren.

Die Gemeinde ist jedoch bestrebt darüber hinaus weiteren potentiellen Flächen für die mittel- bis langfristigen Ausweisung von Gewerbeflächen zu entwickeln. Die Gemeinde besitzt jedoch derzeit keine entsprechenden Flächen, welche sich hierfür eignen würden. Daher ist für die Entwicklung des vorliegenden Gebietes die voraussichtliche Verfügbarkeit der Flächen letztlich ausschlaggebend.

Alternative Flächen hierzu stehen derzeit nicht zur Verfügung.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanungen soll dann auf bis dahin evtl. geänderte Bedingungen im Planungsgebiet geachtet werden. Die Umsetzung der im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soll in diesem Zusammenhang nachverfolgt werden. Ausgleichsflächen sind ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanaufstellungen zu ermitteln und zu erbringen.

10 Zusammenfassung

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes wird der aktuelle Bedarf der Gemeinde Bergheim an Gewerbeflächen gedeckt werden.

Die Umsetzung der vorliegenden Planung hat den Verlust von bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge, die insgesamt betrachtet geringe Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Die Bebauung führt zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen; Boden und Wasserhaushalt werden dadurch beeinträchtigt und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Die geplanten Verkehrsflächen und baulichen Anlagen führen zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Bebauungsplanung kann durch Festsetzungen der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden und durch konfliktvermeidende Maßnahmen sowie die Anlage geeigneter Ausgleichsflächen die Gesamtsituation von Natur und Landschaft erhalten bleiben.

Durch die Planung sind - zusammenfassend betrachtet - keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.